

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) mit Sitz in der Durlacher Allee 93 in 76131 Karlsruhe, plant zur regionalen Klärschlamm Entsorgung die Errichtung eines Klärschlammheizkraftwerkes am bestehenden Kraftwerksstandort in Walheim, Mühlstraße in 74399 Walheim. Vorgesehen ist eine sogenannte Monoverbrennung zur ausschließlichen Verbrennung von kommunalem Klärschlamm. Die maximale Feuerungswärmeleistung der Anlage beträgt 15,1 MW<sub>th</sub>. Die Anlage ist für maximal 180.000 Tonnen entwässerten Klärschlamm (EKS) sowie 5.000 Tonnen trockenen Klärschlamm (TKS) ausgelegt. Das entspricht einer Jahreskapazität von 50.000 Tonnen (Trockensubstanz) Klärschlamm. Die Inbetriebnahme ist für das erste Quartal 2027 vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung. Das Vorhaben fällt zudem unter die Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), dies macht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Das Vorhaben soll im gestuften Verfahren zugelassen werden.

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Mit Antrag vom 23.02.2023, letztmalig ergänzt am 16.01.2024, beantragt die EnBW für das Vorhaben die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach

- Immissionsschutzrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 7 BImSchG),
- Baurecht
- Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Errichtung des KHKW (§ 18 BetrSichV)

sowie eine 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung von Gebäuden und Anlagen u.a. der folgenden, jeweiligen Betriebseinheiten:

- BE 01: Annahme und Lagerung
- BE 02: Trocknung und Brüdenkondensation
- BE 03: Feuerung und Dampferzeugung
- BE 04: Dampfnutzung
- BE 05: Rauchgasreinigung

- BE 06: Brüdenkondensataufbereitung
- BE 07: Nebeneinrichtungen

Zusätzlich beantragte die EnBW die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für folgende Arbeiten:

Teil 1:

- Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung
- Herstellung Kanalisation und Verbindungsleitungen zum Bestandskraftwerk
- Umsetzung von Mauereidechsen
- Entnahme von Gehölzflächen
- Entnahme von gesetzlich geschütztem Röhricht

Teil 2:

- Herstellung der Unterflurbereiche
- Herstellung der Bohrpfahlgründungen der Gebäude bis in die tragfähigen Untergrundschichten und soweit erforderlich Kürzen der Pfahlköpfe
- Herstellung der Bodenplatte der Anlage

Zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens lagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- UVP-Bericht
- Antragsstellung
- Allgemeine Angaben zum Vorhaben
- Vorhabensbeschreibung
- Beschreibung des Standorts und der Umgebung
- Vorhabengebiete BE-Flächen-Ausgleichsfläche
- Schutzgebiete
- Anlagensicherheit
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Natur-, Landschaft und Bodenschutz
- Schornsteinhöhenberechnung, Immissionsprognose und Ausbreitungsberechnungen zur N-Deposition
- Prognostische Windfeldbibliothek
- Explosionsschutzkonzept
- Fachbeitrag Ausnahme nach § 30 BNatSchG
- Ausführungsplanung zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen
- Gutachterliche Stellungnahme Erschütterungsproblematik
- Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV
- Geräuschimmissionsprognose AVV Baulärm

- Geräuschemissionsprognose TA Lärm
- Faunistische Untersuchung mit spezieller Artenschutzregelung
- AwSV-Gutachten (Gutachterliche Stellungnahme zur wasserrechtlichen Eignung)
- Verkehrsgutachten

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) an dem Verfahren zu beteiligen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Der Antrag mit Antragsunterlagen liegt

**von Freitag, 26.01.2024 bis einschließlich Montag, 26.02.2024**

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1, Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung -, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, 1. OG, Zimmer 1.081. Einlass in das Regierungspräsidium Stuttgart wird über die Pforte am Haupteingang, Gebäudeteil A, gewährt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich, aber erwünscht. Ein Termin kann telefonisch unter den Rufnummern 0711/ 904-15486 oder -15409 vereinbart werden.
2. Gemeinde Walheim, Hauptstraße 68, 74399 Walheim, Zimmer 12.
3. Gemeinde Gemmrigheim, Ottmarsheimer Str. 1, 74376 Gemmrigheim, Bauamt, Zimmer 12.

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

**Freitag, 26.01.2024 bis einschließlich Dienstag, 26.03.2024**

schriftlich (mit Unterschrift) beim Regierungspräsidium Stuttgart oder unter den anderen o.g. Adressen oder elektronisch (E-Mail-Postfach: [abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)) erhoben werden. Bei der Erhebung von Einwendungen ist der Name und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekanntgegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Adresse [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) unter Bekanntmachungen eingestellt.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, findet dieser am **14.05.2024 um 10.00 Uhr** in 74399 Walheim, Gemeindehalle, Weinstraße 18 statt.

Dieser Termin kann am Folgetag fortgesetzt werden. Im Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind die §§ 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Nach Maßgabe der §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der 9. BImSchV wird dieses Vorhaben auch über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/bw> bekanntgemacht.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.1 (Industrie/Schwerpunkt Luftreinhaltung) des Regierungspräsidiums Stuttgart als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Sie können unter Beachtung des § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben werden. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben des Regierungspräsidiums Stuttgart als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf) verwiesen.

Stuttgart, den 16.01.2024

Regierungspräsidium Stuttgart,  
Referat 54.1